

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in den Verfahren

Az: B 12 SF 4/10 S

L 5 KR 7/10 ER (Schleswig-Holsteinisches LSG)

Az: B 12 SF 5/10 S

L 5 KR 24/10 KL (Schleswig-Holsteinisches LSG)

1. IKK Landesverband Nord,
Elleried 1, 19061 Schwerin,
2. IKK Nord,
Lachswehrallee 1, 23558 Lübeck,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

1. Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesversicherungsamt,
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn,
2. Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Frauen, Familie und Gesundheit,
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159 Hannover,

Beklagte,

beigeladen:

1. AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,
2. IKK Bundesverband GbR,
Friedrich-Ebert-Straße, 51429 Bergisch Gladbach.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter D r . M e c k e



beschlossen:

In den Verfahren zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit in den Rechtsstreiten L 5 KR 24/10 KL und L 5 KR 7/10 ER des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts wird dieses zum örtlich zuständigen Gericht bestimmt.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger zu 1., ein Landesverband von Krankenkassen mit Sitz in Schwerin in Mecklenburg-Vorpommern, und die Klägerin zu 2., eine Krankenkasse mit Sitz in Lübeck in Schleswig-Holstein, streiten mit den Beklagten darüber, ob deren Genehmigungen der Vereinigung einer bisher dem klagenden Verband angehörenden Krankenkasse mit einer anderen Krankenkasse rechtmäßig sind.
- 2 Dem klagenden Landesverband gehörte die Klägerin zu 2. sowie eine weitere Krankenkasse an. Letztere sowie eine Allgemeine Ortskrankenkasse beschlossen im Jahre 2010 zu fusionieren. Die Beklagten zu 1. und 2. genehmigten jeweils mit Bescheiden vom 12.3.2010 und 17.3.2010 die Fusionsbeschlüsse der Kassen. Darüber hinaus ordneten sie die sofortige Vollziehung ihrer Bescheide an. Die Kläger haben am 31.3.2010 vor dem Schleswig-Holsteinischen LSG Klage gegen die Beklagten mit dem Begehren erhoben, die Fusionsgenehmigungsbescheide aufzuheben (*Verfahren L 5 KR 24/10 KL*). Am 20.4.2010 haben sie bei diesem LSG beantragt, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes festzustellen, dass die Fusionsgenehmigungsbescheide nichtig seien, hilfsweise festzustellen, dass die Klagen gegen die Fusionsbescheide aufschiebende Wirkung haben (*Verfahren L 5 KR 7/10 ER*).
- 3 Mit Beschluss vom 18.5.2010 hat das LSG in beiden Verfahren das BSG zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts angerufen. Es hat ua ausgeführt, es liege eine notwendige Streitgenossenschaft vor bzw eine solche könne nicht ausgeschlossen werden, weil als Folge der Fusion der klagende Landesverband untergehen und die klagende Krankenkasse dessen Rechtsnachfolgerin würde. Ein Wahlrecht gemäß § 98 SGG iVm § 17a Abs 2 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bestehe dagegen nicht, weil für die Kläger jeweils nicht mehrere Gerichte zuständig seien.



II

- 4 Die Entscheidung des Senats beschränkt sich darauf, welches Gericht innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit für die Rechtsstreite örtlich zuständig ist. Das BSG hat im Bestimmungsverfahren nach § 58 SGG über die im zugrundeliegenden Verfahren erforderlichen Sachurteilsvoraussetzungen nicht zu befinden (*vgl BSG, Beschluss vom 10.2.2005 - B 13/7 SF 36/04 S - SozR 4-1500 § 58 Nr 4 mwN*). Dies gilt auch für die Frage der Zulässigkeit der Klagen im Hinblick auf die erforderliche Beteiligtenfähigkeit und das notwendige Rechtsschutzbedürfnis.
- 5 Das BSG ist als gemeinsam nächsthöheres Gericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts berufen, denn im Sinne von § 58 Abs 1 Nr 5 SGG ist eine gemeinsame örtliche Zuständigkeit nicht gegeben.
- 6 Eine Zuständigkeit des Schleswig-Holsteinischen LSG aufgrund einer Wahl der Kläger (*vgl § 98 SGG iVm § 17a Abs 2 Satz 2 GVG*), wie von den Klägern zunächst angenommen, bestand nicht, weil für jede von ihnen erhobene Klage jeweils nicht mehrere Gerichte zuständig sind, so dass eine Wahlmöglichkeit, wie zB nach § 57 Abs 1 Satz 1 2. Halbs SGG, nicht bestand. Gleichzeitig wäre bei einzeln von den Klägern erhobenen Klagen gemäß § 57 Abs 1 SGG iVm § 29 Abs 2 SGG das LSG Mecklenburg-Vorpommern für den Kläger zu 1. aufgrund seines Sitzes in Schwerin und das Schleswig-Holsteinische LSG für die Klägerin zu 2. mit Sitz in Lübeck örtlich zuständig. Für die gemeinsam erhobenen Klagen ist nach § 57 SGG keine gemeinsame örtliche Zuständigkeit gegeben. Soweit eine notwendige Streitgenossenschaft besteht oder nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf es hinsichtlich der gemeinsam erhobenen Klagen der Bestimmung eines gemeinsam zuständigen LSG. In diesem Fall ermöglicht § 58 Abs 1 Nr 5 SGG die Schaffung eines einheitlichen Gerichtsstands der Streitgenossenschaft (*vgl BSG, Beschlüsse vom 30.3.2004 - B 7 SF 36/03 S - SozR 4-1500 § 58 Nr 2 und 10.2.2005, aaO*). Dieser ist dann auch in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes maßgebend, in denen das Gericht der Hauptsache zuständig ist.
- 7 Hier ist nicht auszuschließen, dass die Kläger im Verfahren der Anfechtung der Genehmigungsbescheide notwendige Streitgenossen im Sinne von § 74 SGG iVm § 62 Abs 1 ZPO sind, weil die Aufhebung der Bescheide im Hinblick auf deren Gestaltungswirkung ihnen gegenüber möglicherweise nur einheitlich erfolgen könnte. Mit den Bescheiden erfolgten Genehmigungen nach § 171a Abs 1 Satz 2 SGB V, die gemäß § 171a Abs 1 Satz 3 SGB V iVm § 144 Abs 3 und 4 SGB V zur Schließung der bisherigen verbandsangehörigen Krankenkasse geführt haben könnten, sodass der klagende Landesverband, Kläger zu 1., untergegangen sein und die klagende Krankenkasse, Klägerin zu 2., gleichzeitig in dessen Rechte und Pflichten eingetreten sein könnte (*vgl § 207 Abs 2a SGB V*).



- 8 Zum örtlich zuständigen Gericht ist das Schleswig-Holsteinische LSG zu bestimmen. Die Kläger haben ihre gemeinsamen Klagen und ihre gemeinsamen Anträge bei diesem Gericht erhoben bzw gestellt. Gründe, die für die Bestimmung eines anderen Gerichts sprechen könnten, sind nicht ersichtlich.
- 9 Der Antrag, eine vorläufige Regelung zur Bestimmung des zuständigen Gerichts zu treffen, hat sich damit erledigt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)